

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 2. Oktober 2023 i.S. X. gegen Phil.-hist. Fakultät (B 15/22)

Den zuständigen Dozierenden kommt bei der Gestaltung, Durchführung und Bewertung von Prüfungen ein weiter Ermessensspielraum zu. Damit steht nicht nur die Ausgestaltung und Durchführung einer Leistungskontrolle im Ermessen der Prüfungsleitung, sondern auch die Bewertung einer Examensleistung, d.h. sowohl die Gewichtung der einzelnen Examensteile als auch die Bewertung der einzelnen Antworten (E. 8.4).

Es gibt keine allgemeingültige Regel, ob bzw. in welchem Umfang im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit bei der Datenerhebung Hilfe in Anspruch genommen werden darf. In der Forschung wird der Beizug von Hilfspersonen – wie allgemein bekannt ist – bei der Erhebung einer grossen Menge von Daten oft gehandhabt. Grundsätzlich spricht demnach an sich nichts gegen die Inanspruchnahme von Hilfe bei der Datenerhebung. Selbstredend steht es aber im Ermessensbereich der betreuenden Dozentin, bei einer Masterarbeit den Umfang der erlaubten Inanspruchnahme fremder Hilfe bei der Datenerhebung einzuschränken oder eine solche gar vollkommen auszuschliessen. Dies setzt allerdings eine rechtzeitige und klare Information gegenüber den Studierenden voraus (E. 8.4.2).

Aus den Erwägungen:

[...]

8.

8.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Masterarbeit sei unter Rechtsverletzungen, insbesondere Ermessensmissbrauch, bewertet worden. Zur Begründung führt sie aus, sie habe sich bei der Durchführung der

Datenerhebung von einem Kommilitonen unterstützen lassen. Dieser habe sie begleitet und ihr geholfen, Fotos der Geschäftsschilder aufzunehmen, Fragebögen zu verteilen und Interviews durchzuführen. Die Unterstützung durch den Kommilitonen habe sich ausschliesslich auf einen Teil der tatsächlichen Durchführung der Datenerhebung beschränkt. Er habe also als ihr verlängerter Arm fungiert und die Forschungsarbeit in keiner Weise kognitiv beeinflusst. Der Inhalt der Fragebögen und der Interviews sei ausschliesslich ihr Werk, sie habe die ganze Zeit die Kontrolle über die Datenerhebung gehabt und dem Kommilitonen Weisungen gegeben. [...]

Die Betreuerin habe bei der Bewertung der Masterarbeit grossen Wert auf die Tatsache gelegt, dass die Beschwerdeführerin ihre Masterarbeit in Kooperation mit einer anderen Person verrichtet habe. Dies sei auf den letzten Seiten des Gutachtens der Betreuerin zu sehen. Dass für die Betreuerin die angeblich unerlaubte Hilfe durch Dritte ein wichtiger Grund für die ungenügende Note der Masterarbeit sei, habe sie der Beschwerdeführerin auch per E-Mail bestätigt. Dass die Betreuerin dem Umstand, dass sie bei der Datenerhebung in der geschehenen Weise unterstützt worden sei, ein so grosses Gewicht beigemessen und die Masterarbeit als unselbständig verfasst angesehen habe, stelle einen Ermessensmissbrauch bei der Bewertung der Masterarbeit dar. Die Betreuerin habe sich von unverhältnismässigen und sachfremden Kriterien leiten lassen. [...]

Die Betreuerin habe nie erwähnt, dass es für sie inakzeptabel sei, bei der Datenerhebung Hilfe von Dritten zu erhalten. Insofern sei das Verhalten der Betreuerin widersprüchlich. [...]

Wenn die Betreuerin die Unterstützung bei den Datenerhebung in der geschehenen Art als einen Fall von unselbstständiger Arbeit qualifiziere und deshalb die Masterarbeit deutlich geringer bewerte, stütze sie sich damit auf unsachliche und unverhältnismässige Kriterien und begehe damit einen qualifizierten Ermessensfehler. [...]

8.4

Gemäss Art. 76 Abs. 4 UniG e contrario und nach langjähriger Rechtsprechung der Rekurskommission kommt den zuständigen Dozierenden bei der Gestaltung, Durchführung und Bewertung von Prüfungen ein weiter Ermessensspielraum zu. Damit steht nicht nur die Ausgestaltung und Durchführung einer Leistungskontrolle im Ermessen der Prüfungsleitung, sondern auch die Bewertung einer Examensleistung, d.h. sowohl die Gewichtung der einzelnen Examensteile als auch die Bewertung der einzelnen Antworten. Dies ist in jeder Hinsicht sachgerecht, kommt der Prüfungsleitung doch eine spezifische und umfangreiche Sachkenntnis für den Fachbereich zu. Die verantwortlichen Examinatoren und Examinatorinnen verfügen über besonderes Wissen in ihrer Materie und sind deshalb zur Abnahme von Prüfungen in ihren Fachgebieten besonders geeignet (so etwa die Entscheide der Rekurskommission B 35/06 E. 2.b, B 48/06 E. 2.d, B 05/08 2.d-h, B 19/09 E. 1.6.4, B 22/10 E. 5.1; teilweise publiziert auf www.rekom.unibe.ch).

Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen liegt Willkür und damit ein Rechtsfehler dort vor, wo die Prüfungsleitung sich von sachfremden oder sonstwie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar erscheint (vgl. BGE 131 I 467 E. 3.1, BGE 121 I 225 E. 4b). Bezüglich der Kriterien, die für die Bewertung einer Leistung heranzuziehen sind, hat die Prüfungsleitung einen weiten Beurteilungsspielraum, denn nur sie verfügt über die nötige Sachkenntnis und kennt die Anforderungen, die im entsprechenden Fachgebiet allgemein gestellt werden (vgl. den Entscheid der Rekurskommission B 48/06 E. 2d, nicht publiziert). Bei der Rechtskontrolle in der Bewertung von Prüfungsleistungen geht die Rekurskommission, unbekümmert um das betroffene wissenschaftliche Fachgebiet, praxisgemäss mit immer derselben Prüfungsdichte vor. Die Rekurskommission muss im Rahmen der Rechtskontrolle die Bewertung der Prüfung nicht in allen Einzelheiten nachvollziehen oder Erwägungen über die Gewichtung einzelner Fehler anstellen, sondern sie muss die Bewertung summarisch überprüfen. Sie hat nur einzugreifen, wenn sie feststellt, dass die Bewertung auf klar erkennbar sachwidrigen Kriterien, auf einer widersprüchlichen Gewichtung der plausibel festgestellten Mängel der Arbeit oder auf widersprüchlichen Angaben zum Bewertungsverfahren beruht (vgl. exemplarisch Entscheide der Rekurskommission B 15/99 E. 6.b und B 6/00 E. 3, publiziert unter www.rekom.unibe.ch). Im Rahmen einer solchen Rechtskontrolle, die naturgemäss nicht auf fachlichen Vorkenntnissen beruhen kann und darf, reicht es, wenn die Rekurskommission die Prüfung in rechtsgenügender Weise rekonstruieren kann. Die angefochtene Verfügung wäre dann aufzuheben, wenn in diesem Rahmen Willkür festgestellt werden müsste.

[...]

8.4.2

Es gibt keine allgemeingültige Regel, ob bzw. in welchem Umfang im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit bei der Datenerhebung Hilfe in Anspruch genommen werden darf. In der Forschung wird der Beizug von Hilfspersonen – wie allgemein bekannt ist – bei der Erhebung einer grossen Menge von Daten oft gehandhabt. Grundsätzlich spricht demnach an sich nichts gegen die Inanspruchnahme von Hilfe bei der Datenerhebung. Selbstredend steht es aber im Ermessensbereich der betreuenden Dozentin, bei einer Masterarbeit den Umfang der erlaubten Inanspruchnahme fremder Hilfe bei der Datenerhebung einzuschränken oder eine solche gar vollkommen auszuschliessen. Dies setzt allerdings eine rechtzeitige und klare Information gegenüber den Studierenden voraus.

Im vorliegenden Fall fehlte es soweit ersichtlich an einer klaren Kommunikation oder Abmachung, inwieweit die fremde Hilfe bei der Datenerhebung zulässig gewesen war. Die Betreuerin gibt an, ihre Anregung zur Zusammenarbeit der Beschwerdeführerin mit ihrem Kommilitonen habe sich lediglich auf den Austausch der Literatur bezogen. Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, die Betreuerin habe vorgeschlagen, dass sie sich über das Thema austauschen und gegenseitig unterstützen. Sie habe nicht erwähnt, wobei sich die Beschwerdeführerin und der Kommilitone unterstützen sollten, sondern diese

Aussage allgemein getätigt. Somit bleibt mangels konkreter Abmachung unklar, ob die Betreuerin den Rahmen der vorliegend zulässigen gegenseitigen Unterstützung bei der Datenerhebung eingeschränkt hat.

Aus der Sicht der Rekurskommission ist es auf jeden Fall unproblematisch, dass die Beschwerdeführerin Hilfe bei der Aufnahme von Bildern in Anspruch nahm. Dabei handelt es sich lediglich um eine «technische» Hilfe. Es kann der Beschwerdeführerin aber auch gefolgt werden, wenn sie ausführt, ihr Kommilitone habe bei der Erhebung der Daten (Verteilen/Ausfüllen der Fragebögen und Führen der Interviews) lediglich als ihr «verlängerter Arm» fungiert und ihre Forschungsarbeit in keiner Weise kognitiv beeinflusst. Die Beschwerdeführerin hat die Fragebögen und die Interviews selbst konzipiert. Der Kommilitone hat diese nur verteilt. Da er eine ähnliche Arbeit schrieb, war er in der Lage, allfällige Fragen der Befragten zu beantworten, ohne die Masterarbeit der Beschwerdeführerin dabei inhaltlich zu beeinflussen. Es handelt sich auch hierbei bloss um eine organisatorische Unterstützung bei der Datenerhebung. Aus der Sicht der Rekurskommission kann eine solche als zulässig erachtet werden, sofern eine derartige Unterstützung von der betreuenden Dozentin nicht vorgängig klar und eindeutig als unzulässig bezeichnet wird. Daran aber gebricht es hier. Zudem dürfte der Austausch von Literatur tatsächlich stärker ins Gewicht fallen als die fehlende Selbstständigkeit bei der Datenerhebung. Die Studierenden nehmen dabei gemeinsam bereits eine Auswahl und Abwägung der geeigneten Literatur vor, welche die Masterarbeit in grösserem Masse inhaltlich beeinflusst. Dass die Beschwerdeführerin bei der Datenerhebung einen Kommilitonen beigezogen hat, kann ihr unter diesen Umständen nicht zum Vorwurf gemacht werden. Daher erweist sich die Rüge des Ermessensmissbrauchs im Zusammenhang mit der ungenügenden Selbstständigkeit der Arbeit als begründet.

8.4.3

Als Nächstes ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Gutheissung dieser Rüge auf das Beschwerdeverfahren hat. Die Betreuerin führt aus, die aus ihrer Sicht unzulässige Unterstützung bei der Datenerhebung sei nicht der einzige oder gewichtigste Grund für die ungenügende Note gewesen. Die Gewichtung der mangelnden Selbstständigkeit der Arbeit sei eine reine Ermessensfrage, die nicht der Überprüfung der Rekurskommission unterliege. Im Wesentlichen macht die betreuende Dozentin damit geltend, die Beschwerde müsste selbst dann abgewiesen werden, wenn sich die Rüge des Ermessensmissbrauchs im Zusammenhang mit der ungenügenden Selbstständigkeit der Arbeit als begründet erweisen sollte.

Dem kann im vorliegenden Fall indessen nicht gefolgt werden. Bei einer wissenschaftlichen Arbeit ist der Vorwurf fehlender Selbstständigkeit stets gravierend. Wird ein solcher Vorwurf erhoben und eine Arbeit, die auch weitere (behauptete) Mängel aufweist, als ungenügend qualifiziert, so muss sich aus der Beurteilung klar ergeben, welche Gewichtung der fehlenden Selbstständigkeit zukommt. Daran gebricht es hier. Für die Rekurskommission ist nicht nachvollziehbar, wie stark der Teilaspekt der fehlenden Selbstständigkeit bei der Gesamtnote ins Gewicht fiel, denn aus den Ausführungen der Vorinstanz geht

nicht transparent hervor, welche Gewichtung die Betreuerin der behaupteten unerlaubten Hilfe des Kommilitonen beimass. Es ist ohne Weiteres denkbar, dass ohne diese (unzulässige) ungenügende Teilbewertung bei objektiver Betrachtungsweise eine genügende Gesamtbewertung der Arbeit resultiert hätte.